

Geschäftszahl: PAD/18/00713926/025/VW

Linz, 18.05.2025

SCHUTZZONEN-VERORDNUNG

„HESSENPAK“

Mit Verordnung der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird gemäß § 36a Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 61/2016 der „Hessenpark“, an welchem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt.

§ 1

Örtlicher Umfang

Der „Hessenpark“ und der genau bezeichnete Umkreis werden zur Schutzzone erklärt.

Die Außengrenzen dieser Schutzzone sind durch folgende Häuserfronten oder sonstige bauliche Maßnahmen (Gehsteige udgl) festgelegt:

ostseitig: Häuserfront Fadingerstraße 27-29, weiter die Volksfeststraße querend, Häuserfront Hessenplatz 4-8, weiter die über die Lustenauerstraße bis zur nordwestlichen Hausecke des Objekts Schubertstraße 1

nordseitig: gedachte kürzeste (gerade) Linie vom nordwestlichsten Punkt des Hauses Fadingerstraße 27 zum gegenüberliegenden Haus Fadingerstraße 26 (einschließlich Einfahrt Tiefgarage Hessenplatz), östliche Hausfront des Objekts Fadingerstraße 26 bis Hessenpark, Hessenpark 3-1, weiter die Dametzstraße querend, gesamte südliche Häuserfront Johann-Konrad-Vogelstraße 13–7, weiter bis Martin-Luther-Platz Höhe Durchgang zum City-Park

westseitig: gesamtes Areal City-Park, südseitiger Ausgang aus dem City-Park bis zur nördlichen Hausfront Bismarckstraße Höhe 10

südseitig: Bismarckstraße 10 – 20, weiter die Humboldtstraße querend, gesamte Häuserfront Hessenplatz 13-9, weiter über die Schubertstraße bis zur nordwestlichen Hausecke des Hauses Schubertstraße 1

Inbegriffen sind die in diesem Bereich gelegenen Tiefgaragen.

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan im Maßstab 1:1654 ersichtlich.

§ 2 Zeitlicher Umfang

Die Verordnung gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3 Rechtswirkung

Im Bereich einer Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

§ 4 Strafbestimmung

Wer trotz eines Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 SPG mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zur vier Wochen bestraft.

§ 5 Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung wurde

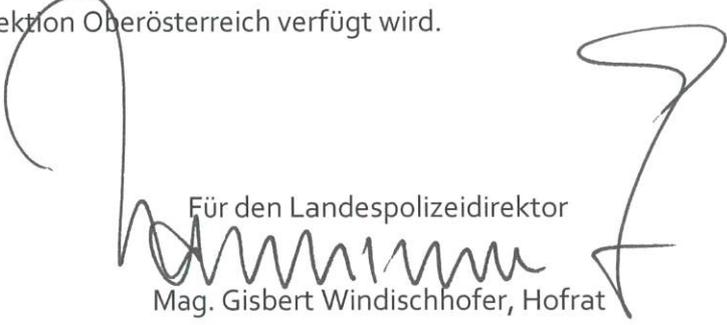
- durch **Anschlag** an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich
- auf der **Homepage** der Landespolizeidirektion Oberösterreich

kundgemacht.

In der Schutzzone wurden nach örtlichen Gegebenheiten Hinweisschilder angebracht.

(2) Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 um 00.00 Uhr in Kraft.

(3) Die Verordnung tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich verfügt wird.



Für den Landespolizeidirektor

Mag. Gisbert Windischhofer, Hofrat